



Mitglied im Dachverband des BMW Club Deutschland e.V. und BMW Club Europa e.V.

Vereinsordnung

1. Clubbeiträge:

- Aufnahmegebühr **entfällt** €
- Jahresbeitrag 40,00 €
pro Person
- Wiederaufnahmebeitrag 15,00 €

2. Zahlungsart:

Wird jährlich bar an den Kassenwart oder seinen Stellvertreter entrichtet.

3. Clubemblem und Club-Namen-Schriftzugaufkleber

- Das Clubemblem wird, gegen eine Nutzungsgebühr (Symbolisch) von 3.00euro vom Vorstand ausgegeben.
- Der Club-Namen-Schriftzugaufkleber ist nur über den Club-Vorstand, zum aktuellen Anschaffungspreis (3.00euro), zu erwerben.

4. Straf –Versäumnisbeiträge:

- Bei Nichteinhaltung der Abmeldepflicht **10euro**
An und Abmeldungen über alle Medien möglich. Bis zum Vortag 23.59Uhr
- Bei nicht sichtbarem Clubemblem **10euro**

5. Interne Clubregeln:

- Die zentrale Informationsstelle für Angelegenheiten jeglicher Art ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- Für besondere Vorkommnisse ist eine Telefonkette eingerichtet (wird über einen Telefonplan bekannt gegeben).
- Übertriebener Alkoholkonsum wird nicht toleriert (Saufen bis zum abwinken / Ausnahmen bestätigen jedoch die Regel). Private Streitigkeiten haben um des Clubfriedens nicht in den Club getragen zu werden. Bei einer Nichtvermeidung ist hier der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Person des Vertrauens) hinzuzuziehen zwecks Schlichtung.



6. Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Clubzwecke Medien zu erstellen und zu nutzen.
- (2) Die Urheberrechte an selbst erstellten Medien verbleiben grundsätzlich beim BMW Club Marl-Wesel auch beim Austritt des Mitgliedes.

6.1. Der Club ist und bleibt Eigentümer aller Club betreffenden Unterlagen, wie z. B.:

- Telefonliste
- Terminkalender für Treffs
- Abschriften für e. V. Registratur
- Urkunde der Eintragung
- Satzung / Zusatzsatzung u.s.w.

6.3. Der Club-Namen-Schriftzug wird Eigentum des erworbenen Mitglieds sein, dennoch nur mit Genehmigung des Club-Vorstands und nur für die Dauer der Mitgliedschaft. Danach ist das ehemalige Mitgliedschaft angehalten, den auf den Club-Namen Ort -Schriftzug, der sich auf den Club dem diese Zusatzsatzung gehört, zu entfernen. Das gleiche gilt auch für Clubembleme die auf Textilien gedruckt wurden.

6.4. Das vervielfältigen, ohne Wissen bzw. ohne Genehmigung des Clubs / Vorstands, von Clubunterlagen, Clubemblem und Club-Namen-Schriftzug ist Mitgliedschaft untersagt.

- Um den Namen und Ruf des Clubs zu schützen bleibt dem Club dem Vorstand keine andere Wahl, wenn gegen 6.3 oder 6.4 verstoßen wird, als rechtliche Maßnahme (Einstweilige Verfügung / Unterlassungs- Schadungersatzklage) einzuleiten.

7. Bei groben Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Zusatzsatzung, tritt § 4 Satz. 3 / 4 / 5 der Satzung des Clubs ein.

8. Es stehen Spaß und Freundschaften im Vordergrund